

LANDTAGSWAHL am 28. Jänner 2018

Gemeinde: Pottendorf

Verwaltungsbezirk: Baden

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am **28. Jänner 2018** wird gemäß § 50 Abs. 3 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 verlautbart:

1. Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Wahlsprengel 1 – Pottendorf, Alte Spinnerei 1 – Wahllokal 1 = <u>Wahlkartenwahllokal</u>		30 Meter
Wahlsprengel 2 – Pottendorf, Alte Spinnerei 1 – Wahllokal 2		30 Meter
Wahlsprengel 3 – Pottendorf, Schulzentrum, Joh.-Heigl-Gasse 2 – Wahllokal 3		30 Meter
Wahlsprengel 4 – Pottendorf, Schulzentrum, Joh.-Heigl-Gasse 2 – Wahllokal 4		30 Meter
Wahlsprengel 5 – Landegg, Eisenstädter Str. 13, Hans Kitzinger Kommunikationszentrum		30 Meter
Wahlsprengel 6 – Siegersdorf, Pottendorfer Str. 29, ehem. Gemeindeamt		30 Meter
Wahlsprengel 7 – Wampersdorf, Obere Hauptstr. 2, Feuerwehrhaus		30 Meter

Alle Wahllokale sind barrierefrei erreichbar.

2. Wahlzeit von 8:00 bis 15:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl.,

b) jede Ansammlung von Personen,

c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag in der Verbotszone von im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Pottendorf, am 7.12.2017



Amtsstempel

Der Bürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am: 7.12.2017
abzunehmen am: 29.1.2018
F12